

BGer 5A_177/2015 vom 25. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_177_2015

FR: TF 5A_177/2015 du 25 juin 2015

IT: TF 5A_177/2015 del 25 giugno 2015

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig vom Streitwert der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Die Beschwerde vom 5. März 2015 ist fristgerecht erhoben worden (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) und grundsätzlich zulässig. Hingegen kann die erst nach Ablauf der Beschwerdefrist vom nunmehr mandatierten Anwalt verfasste Eingabe vom 27. März 2015 nicht mehr berücksichtigt werden.

E. 1.2

In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Begründungen, so hat sich der Beschwerdeführer mit jeder einzelnen auseinanderzusetzen, andernfalls auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (BGE 133 IV 119 E. 6 S. 120 f.). Mit der Beschwerde kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG).

E. 1.3

Das Bundesgericht ist an den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt gebunden (Art. 105 Abs. 1 BGG). Zulässig ist einzig die Rüge, dass eine Tatsachenfeststellung auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhe oder eine Tatsache offensichtlich unrichtig festgestellt worden sei (Art. 97 Abs. 1 BGG), wobei "offensichtlich unrichtig" mit "willkürlich" gleichzusetzen ist (BGE 133 III 393 E. 7.1 S. 398 mit Hinweisen). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden, als erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Anlass zur Beschwerde geben die Voraussetzungen unter denen eine verpasste Rechtsvorschlagsfrist im Sinne von Art. 33 Abs. 4 SchKG wiederhergestellt werden kann.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat erwogen, gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG könne, wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden sei, innert Frist zu handeln, die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er müsse, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen. Zur Wiederherstellung bedürfe es eines schriftlichen Gesuches, welches die Gründe des Begehrens und die entsprechenden Beweismittel enthalten müsse. Der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, aufgrund seiner Auslandabwesenheit erst nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist vom Zahlungsbefehl Kenntnis erhalten zu haben. Für dieses

Vorbringen habe er jedoch keine Beweismittel, wie z.B. eine Flugbestätigung, Hotelquittungen, etc. eingereicht. Das Fristwiederherstellungsgesuch sei somit unsubstanziert erfolgt, weshalb auf dieses nicht eingetreten werden könne.

Im Übrigen erscheine das Gesuch auch als verspätet. Hätte nämlich tatsächlich ein Hindernis bestanden, das den Beschwerdeführer von der rechtzeitigen Erhebung des Rechtsvorschlags abgehalten hätte, so wäre dieses jedenfalls spätestens am 30. November 2014 weggefallen, hat der Beschwerdeführer doch gemäss eigenen Angaben an diesem Datum vom Zahlungsbefehl Kenntnis erhalten. Der Beschwerdeführer hätte sein Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist innert zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses einreichen müssen, so dass die Frist am 10. Dezember 2014 abgelaufen sei. Die rechtzeitige Zustellung des Schreibens des Betreibungsamts vom 1. Dezember 2014 mit der Mitteilung des verspäteten Rechtsvorschlags und dem Hinweis auf die Möglichkeit des Wiederherstellungsgesuchs wäre für den Beschwerdeführer sehr hilfreich gewesen. Er sei aber von Gesetzes wegen verpflichtet gewesen, die Fristen einzuhalten. Eine rechtzeitige Mitteilung durch das Betreibungsamt sei dafür nicht Voraussetzung sondern stelle vielmehr eine Dienstleistung dar.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen bloss vor, die Aufsichtsbehörde habe den Beweis für seine Auslandabwesenheit ganz einfach in einer Bemerkung als Mangel anbringen und einfordern können. Der zweiten selbständigen Begründung der Vorinstanz hält er entgegen, die Dame am Schalter des Betreibungsamtes habe ihm am 1. Dezember 2014 unmissverständlich erklärt, dass er auf schriftliche Ablehnung des Rechtsvorschlags ein Wiederherstellungsgesuch stellen könne. Dass die Ablehnung des Rechtsvorschlags anschliessend erst am 18. Dezember 2014 bei ihm eingetroffen sei, sei einzig auf das Verschulden des Betreibungsamtes und der Post bzw. des Anwaltes der Beschwerdeführerin zurückzuführen, der wohl eine falsche Adresse angegeben habe.

E. 2.3

Mit diesen Vorbringen genügt der Beschwerdeführer seiner Begründungspflicht in keiner Weise. Er betont, dass er als Laie ohne anwaltliche Vertretung an die Aufsichtsbehörde gelangt sei, ohne allerdings darzulegen, weshalb die - im Wesentlichen bereits aus dem Wortlaut von Art. 33 Abs. 4 SchKG hervorgehenden - prozessualen Erfordernisse hinsichtlich Frist und Begründung (vgl. dazu das von der Vorinstanz zitierte Urteil 7B.221/2005 vom 12. Januar 2006) in einem solchen Fall nicht gelten sollen. Im Übrigen kann die erstmals vor Bundesgericht eingereichte Kopie des Reisepasses mit thailändischem Ein- und Ausreisestempel nicht mehr berücksichtigt werden, da es sich dabei um ein unzulässiges Novum handelt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Aus dem gleichen Grund unzulässig ist auch die neue Behauptung des Beschwerdeführers, das Betreibungsamt habe ihm die Auskunft erteilt, er könne die schriftliche Ablehnung des Rechtsvorschlags abwarten und erst anschliessend ein Wiederherstellungsgesuch stellen.

E. 3

Auf die keine hinreichende Begründung enthaltende Beschwerde ist folglich nicht einzutreten. Damit wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich indes, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit

mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen, soweit es sich mangels Erhebung von Gerichtskosten nicht als gegenstandslos erweist.

Die Beschwerdegegnerin ist mit ihrem Antrag auf Abweisung des Gesuchs um aufschiebende Wirkung unterlegen. Eine Parteientschädigung ist ihr daher nicht zuzusprechen, zumal ihr im weiteren bundesgerichtlichen Verfahren keine ersatzpflichtigen Kosten entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.